

## **Satzung der Gemeinde Boock zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)**

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2006 (BGBl. IS. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. IS. 2585), der §§ 22, 23, und 24 des Straßen- und Wegegesetzes MV (StrWG - MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1193 S. 42), zuletzt geändert vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie § 5 der Kommunalverfassung für das Land MV in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung Boock am 18.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Wahlwerbesatzung gilt für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern ( Wahlwerbung ) in der Gemeinde Boock während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Vor Abstimmungen ( Volks - und Bürgerentscheide ) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

#### **2.1 Wahlkampfzeit**

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Punkt 1.2. zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem.

Die Anbringung von Wahlwerbung wird ab 8 Wochen vor dem Wahltermin zugelassen.

#### **2.2 Berechtigte**

Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung, Kreistag, Landtag MV, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Gemeindevertretung sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Boock und Initiatoren von Volks - und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die sich im Auftrag der vorgenannten Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zur Gemeindevertretung Boock, dem Landtag MV, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

#### **2.3. Werbeträger**

Werbeträger sind Stell-, Hänge - und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Größe DIN - A 1 nicht überschreiten. Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlkampfzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet.

Die entsprechenden Straßenbaulastträger sind vorher anzuhören.

#### 2.4. Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m<sup>2</sup>, die Berechtigte nach 1.2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

#### § 3 Anforderungen an die Wahlwerbung

- Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden.
- Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen ist nicht erlaubt.
- Werbeträgerstandorte werden für die Gemeinde Boock wie folgt festgelegt:  
Bekanntmachungstafeln Lindenstraße  
Bekanntmachungstafel zum Sportplatz
- Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen inkl. eventuell vorhandener Befestigungspfähle, an technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafostationen) und Wartehäuschen angebracht werden.
- Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig, Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.
- Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Die Forderung besteht auch an aufgestellte Werbeelemente im Fußgängerbereich.
- Die Anzahl der Plakate bzw. Werbeträger wird in Boock auf maximal 20 Stück pro Wahl festgelegt.
- Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.
- Plakate und Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlzeit **nicht** angebracht werden
  - . vor Kindertagesstätten und Hort
  - . vor Kirchen und Friedhöfen
- am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

- Werbungen sind bis 14 Tage nach Ablauf der Wahlkampf - bzw. Werbezeit oder des angekündigten Ereignisses ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.

#### § 4 Genehmigungspflicht

Die Errichtung und Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde Boock, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

Die Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 5 Tage vor dem geplanten Ausbringen an das Amt Löcknitz - Penkun, Ordnungsamt in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden.

#### § 5 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegend öffentliches Interesse dies erfordern, z.B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

#### § 6 Beseitigung von Werbeträgern

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Boock beseitigt und im amtlichen Gewahrsam genommen werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

#### § 7 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

#### § 8 Haftung

Der Antragsteller und/ oder Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweilige Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Boock von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Satzungsregelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes MV dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Boock, den 18.07.2013

Käding  
Bürgermeister

